

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 204

Burkhard Kämper

Was ist uns die Kirche wert?

Zur Kirchensteuerkritik in den Medien

J.P. BACHEM VERLAG

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ will der Information und Orientierung dienen. Sie behandelt aktuelle Fragen aus folgenden Bereichen:

Kirche, Politik und Gesellschaft

Staat, Recht und Demokratie

Wirtschaft und soziale Ordnung

Familie

Schöpfungsverantwortung und Ökologie

Europa und Dritte Welt

Die Hefte eignen sich als Material für Schule und Bildungszwecke.

Bestellungen

sind zu richten an:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Viktoriastraße 76

41061 Mönchengladbach

Tel. 0 21 61 / 20 70 96 · Fax 0 21 61 / 20 89 37

Redaktion:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Mönchengladbach

Erscheinungsweise: Jährlich 10 Hefte, 160 Seiten

1993

© J. P. Bachem Verlag GmbH, Köln

ISBN 3-7616-1219-2

Infolge der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten ist der Anteil der Angehörigen der beiden großen Kirchen an der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland von insgesamt ca. 91,3 % im Jahr 1987 auf ca. 69,8 % im Jahr 1990 zurückgegangen, während im gleichen Zeitraum der Anteil der Bekenntnislosen von 8,2 % auf etwa 25,1 % gestiegen ist. Die alarmierenden Austrittszahlen der vergangenen Jahre haben diesen Trend verstärkt und dazu geführt, daß die Rolle der Kirche in unserem Staat gegenwärtig wieder einmal Gegenstand einer breiten öffentlichen Diskussion ist. In zunehmendem Maß wird ihre Eigenschaft als Volkskirche in Frage gestellt, wobei jedoch verkannt wird, daß der Wert der Kirche nicht allein von ihrer gesellschaftlichen Resonanz abhängt. Gleichwohl wird bemängelt, daß viele vermeintliche Privilegien angesichts einer solchen Entwicklung nicht länger zu rechtfertigen seien.

In diesem Zusammenhang wird neben anderen Bereichen - wie etwa dem Religionsunterricht, den Theologischen Fakultäten, der Militärseelsorge oder dem eigenständigen kirchlichen Arbeitsrecht - immer wieder auch das deutsche Kirchensteuersystem genannt, das seit seinen Anfängen von kritischen Stimmen begleitet worden ist. Die kontroverse Diskussion um seine Einführung in den neuen Bundesländern scheint aber seinen Kritikern einen besonderen Motivations Schub gegeben zu haben. Gerade in den letzten Jahren ist nämlich eine Tendenz zunehmender Unsachlichkeit und kirchenfeindlicher Polemik zu erkennen. Neben mehr oder minder seriösen Umfragen¹ sind die Themen "Kirchenaustritt" und vor allem "Kirchensteuer" zu wahren Dauerbrennern in den Medien geworden, die hohe Einschaltquoten und Verkaufszahlen sicherstellen. Wie hat es Martin *Lohmann* im Rheinischen Merkur so treffend formuliert? "Man fordere, in Ermangelung origineller Geistesblitze, wieder einmal die Abschaffung der Kirchensteuer, und schon sind die Schlagzeilen garantiert."²

Bereits im Ansatz müßte ein Versuch scheitern, der alle diesbezüglichen Rundfunk- und Fernsehbeiträge, Diskussionssendungen und Artikel zumindest überregional bedeutsamer Presseorgane erfassen und auswerten wollte und dabei auf Vollständigkeit bedacht wäre. Ein - so glaube ich - repräsentativer Querschnitt macht aber deutlich, daß dies auch nicht erforderlich ist: Die häufige Bezugnahme auf dieselben Quellen³ bringt selten wirklich neue Argumente hervor, so daß in einer Art Bestandsaufnahme zunächst eine Klassifizierung der wichtigsten Kritikpunkte möglich erscheint (I.). In einer Bewertung wird diese Kritik sodann hinterfragt (II.), bevor schließlich einige Denkanstöße für die Kirche erfolgen (III.)

I. Wie äußert sich die Kritik?

Die Kritik am deutschen Kirchensteuersystem äußert sich in Inhalt⁴ und Form. Inhaltlich läßt sie sich in einer Grobrasterung unter den Gesichtspunkten Grundsatzfragen zum Kirchensteuersystem (1.), Kirchensteuererhebung (2.), Kirchensteuerverwendung (3.), kirchliche Einnahmequellen zu Lasten des Staates (4.) sowie Ergänzungs- und Alternativvorschläge (5.) darstellen, während man die heute erreichte Form der Kirchensteuerkritik anhand ausgewählter Beispiele aufzeigen kann (6.).

1. Grundsatzfragen zum Kirchensteuersystem

Die grundsätzlichen Anfragen an das deutsche Kirchensteuerrecht sind eingebettet in eine generelle Diskussion über das Verhältnis der Kirche zum Geld und das Gebot christlicher Armut.

Auch heute wird noch ernsthaft behauptet, unser Kirchensteuersystem sei in der Welt einzigartig. Schwerer wiegt demgegenüber das Argument, die Kirche als Glaubensgemeinschaft sei nicht identisch mit der Kirche als Kirchensteuergemeinschaft. Unter Berufung auf die Bibel und die Kirchengeschichte wird daher kritisiert, daß das Verhältnis zu Gott und zum Geld, das der Kirche zu zahlen ist, d.h. die Kirchengemeinschaft und die Kirchensteuerpflicht miteinander gekoppelt sind. Die durch das Kirchensteuersystem bedingte finanzielle Sicherheit der Kirchen bringe zuviel an Bequemlichkeit und Selbstgefälligkeit der Kirchen mit sich und begünstige eine Verselbständigung und ständig zunehmende Bedeutung der innerkirchlichen Bürokratie. Da die Kirchensteuer als Zuschlagsteuer zur Einkommensteuer erhoben werde, seien die Kirchen zudem insoweit abhängig von der staatlichen Steuerpolitik und der konjunkturellen Entwicklung, wohingegen nach dem Evangelium die Freiheit anzustreben sei, aus der Verstrickung innerweltlicher Abhängigkeiten auszubrechen.

Kritisiert wird schließlich, in welcher Art und Weise das neue Kirchensteuergesetz der ehemaligen DDR in den neuen Bundesländern in Kraft gesetzt worden ist. Es sei zu keinem Zeitpunkt von der Volkskammer als dem zuständigen Organ der ehemaligen DDR beschlossen worden und lediglich mit dem Einigungsvertrag in Kraft getreten.

2. Kirchensteuererhebung

Mit Blick auf die persönlichen Kontakte in den Gemeindebüros der ehemaligen DDR wird die unpersönliche Erhebung unserer Kirchensteuer als "lautloses Staatsinkasso" oder - wie es Hans *Apel* einmal formuliert hat - ihre "anonyme Abkassiererei"⁵ zu bedenken gegeben. Ihre Zwangseintreibung durch staatliche

Finanzämter und der Bekenntniszwang auf der Lohnsteuerkarte seien Relikte aus der Hitlerzeit. In diesem Zusammenhang wird auch bemängelt, daß nach derzeitigem Recht der Arbeitgeber zur Übernahme der mit dem Einzug der Kirchensteuer verbundenen Kosten verpflichtet sei.

Unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten sei es schließlich nicht zu rechtfertigen, daß bei kurzfristigen Beschäftigungen und bei laufenden Beschäftigungen in geringem Umfang der Arbeitgeber auch für Nicht-Kirchenmitglieder pauschalierte Lohn-Kirchensteuer zu entrichten habe, die Kirchensteuer letztlich nur ein Viertel der tatsächlichen Kirchenmitglieder erfasse und daß Spitzenverdiener nicht nach ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit herangezogen werden. Infolge der in fast allen Landeskirchen und Diözesen praktizierten Beschränkung der Kirchensteuerpflicht auf einen bestimmten Vomhundertsatz des zu versteuernden Einkommens, der sog. Kappung, gelte für sie nämlich im Vergleich zu anderen Kirchensteuerpflichtigen ein niedrigerer Steuersatz.

3. Kirchensteuerverwendung

Hinsichtlich der Kirchensteuerverwendung wird zunächst auf eine angeblich unzureichende Beteiligung der Laiengremien hingewiesen. Während früher vorwurfsvoll gefordert wurde, mehr Geld in Menschen statt in Steine zu investieren, wird heute immer wieder kritisiert, daß ein Personalkostenanteil von unbestritten etwa 60 % der Gesamtausgaben der Kirche erheblich zu hoch sei. Wenn in einer Illustrierten in einem Atemzug mit diesem Vorwurf anklagend festgestellt wird, daß das Fußvolk der Kirchenbediensteten meist für karges Salär und oft sogar - ehrenamtlich - nur für Gotteslohn arbeitet, so ist allerdings die Gegenfrage zu stellen, ob der Autor damit einer Anhebung der Löhne und Gehälter und damit einem noch höheren Personalkostenanteil das Wort reden will.

Demgegenüber wird eine der Hauptrechtfertigungen des deutschen Kirchensteuersystems, die sozial- karitative Betätigung der Kirchen, als Etikettenschwindel, als Caritas-Legende⁶ oder als millionenschwere Mogelpackung⁷ bezeichnet. Hier wird zum einen bemängelt, daß mit maximal 15 % ein vielzu geringer Anteil an den Gesamtausgaben der Kirche für soziale Zwecke zu Verfügung stehe.⁸ Von Politikern werde untertänigst nachgebetet, daß mit den Kirchensteuern eine Fülle von Aufgaben wahrgenommen werde, die der Staat nicht übernehmen könne, obwohl allgemein bekannt sei, daß sich Sozialeinrichtungen wie etwa Kindergärten, Krankenhäuser oder Altenheime vorwiegend über Pflegesätze oder staatliche Zuschüsse finanzieren. Vor diesem Hintergrund überwiegend anderweitiger Finanzierung kirchlich-karitativer Betätigung gehe es nicht an, daß die Kirche den Geist dieser Häuser und Einrichtungen prägt und zudem unter Anwendung ihres eigenständigen Arbeitsrechts die alleinige Personalho-

heit hat. In diesem Zusammenhang wird sogar die Frage aufgeworfen, ob die Kirchen überhaupt Krankenhäuser, Altenheime, Kindergärten oder Schulen unterhalten müssen oder ob es nicht vielmehr ihre Aufgabe wäre, wie etwa in der Betreuung von Aids-Kranken, in der Flüchtlingshilfe oder beim Einsatz für Asylananten gerade dort zur Stelle zu sein, wo der Staat (noch) nicht ist.

4. Kirchliche Einnahmequellen zu Lasten des Staates

Die Kritik am deutschen Kirchensteuersystem wird abgerundet durch den Vorwurf, daß die Kirchen über ihre Kirchensteuereinnahmen hinaus aus allgemeinen Steuermitteln - also auch von Nicht-Kirchenmitgliedern finanziert - historisch begründete Staatsleistungen, die bereits erwähnten Zuschüsse für den laufenden Betrieb von Sozialeinrichtungen oder aber mehr oder minder versteckte Subventionen - etwa für die Renovierung von Kirchengebäuden - erhalten. Als zumindest indirekte Zuwendungen an die Kirche zu Lasten des Staates und damit der Allgemeinheit der Steuerzahler werden schließlich die partielle Abgabenbefreiung der Kirchen sowie die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgaben im Rahmen der jährlichen Steuererklärung kritisiert.

5. Ergänzungs- und Alternativvorschläge

Da auch Nicht-Kirchenmitglieder in großem Maße kirchliche Sozialeinrichtungen in Anspruch nehmen, wird unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten angeregt, für diesen Personenkreis eine *Sozial- und Kultursteuer* einzuführen,⁹ die ggf. dem Etat der Länder-Sozialministerien zufließen und von ihnen sozialstaatlichen Zwecken zugeführt werden könnte. Darüber hinaus wird die Forderung erhoben, bei einer generellen Abschaffung der Kirchensteuer das inzwischen in Spanien und insbesondere in Italien eingeführte Modell zu übernehmen. Danach wäre jeder Steuerpflichtige verpflichtet, einen bestimmten Prozentsatz seines Einkommens der Kirche oder anderen sozialen bzw. kulturellen Zwecken zuzuführen.

Daneben wird mit dem Schlagwort "Freiwilligkeit statt Zwang" und zur Aufwertung der Gemeinden und Pfarreien vor Ort die Einführung eines *Spenden- und Beitragssystems* auf freiwilliger Basis befürwortet. In diesem Zusammenhang reichen konkrete Vorstellungen von der - inzwischen erfolgten - Gründung eines "Vereins zur Umwidmung der Kirchensteuer", mit der allen Christen die Möglichkeit geboten werden soll, ihre Kirchenbeiträge Projekten nach eigener Entscheidung zuzuwenden,¹⁰ bis hin zu einer völligen Neuorganisation der Kirchen als Vereine mit Satzungshoheit der Vereinsmitglieder oder Finanzierung allein über steuerbegünstigte Spenden.

6. Form der Kirchensteuerkritik

Diese summarisch aufgeführten Anfragen an das deutsche Kirchensteuersystem würden vermutlich in Kirchenkreisen kaum eine besondere Unruhe hervorrufen, wenn sie - selbst in geballter Form - objektiv und sachlich vorgetragen würden. Davon kann aber keine Rede sein, wie bereits wenige Beispiele dokumentieren können:

Wenn etwa gesagt wird, daß ein Pfarrer mit einem großen Pfarrhaus, einem großen Auto und dem Gehalt eines Ministerialdirektors in einer Zeit, in der Millionen in der Dritten Welt verhungern, die Armutsgrenze auch in unserem Land immer weiter wird und sich Millionen Asylsuchende auf Wanderschaft befinden, einfach nicht mehr opportun sei,¹¹ so kann man sich einer solchen Aussage als unbefangener Leser eigentlich nur anschließen. In der Tat erschiene es nämlich unangemessen, wenn ein Pfarrer nach der Besoldungsgruppe B 9, d.h. mit einem Grundgehalt in Höhe von derzeit 11.543,68 DM nebst einem entsprechenden Ortszuschlag, vergütet würde. Nur Insider wissen allerdings, daß ein Pfarrer tatsächlich je nach Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in einer Größenordnung vergütet wird, die den Vergütungsgruppen A 13/A 14, d.h. einem Grundgehalt in Höhe von 4.203,-- bis maximal 5.389,-- DM nebst entsprechendem Ortszuschlag, entspricht.

Ein zweites Beispiel macht deutlich, mit welch subtilen Mitteln der Eindruck zu erwecken versucht wird, die Kirche sei letztlich nicht imstande, das deutsche Kirchensteuersystem zu rechtfertigen:

"Was von kirchlicher Informationsarbeit über die Finanzen der Kirchen zu halten ist, grub der Autor im Herbst 1992 aus der 'Ulmer Südwestpresse' aus. Im Zusammenhang mit einer Kontroverse um Kindergarten-Beiträge hatte der Pressesprecher der Diözese Stuttgart-Rottenburg nachzuweisen versucht, daß die Kirchen den Staat finanziell entlasten. Der Versuch geriet zum Fiasko. Eine entrüstete Leserin rechnete dem Sprecher vor, daß"¹²

Abgesehen davon, daß die vermeintliche Richtigstellung einer "entrüsteten Leserin" nachgewiesenermaßen nur Halbwahrheiten enthält, ist die angeblich unzureichende kirchliche Informationsarbeit über die Finanzen der Kirchen in diesem Fall schlichtweg darauf zurückzuführen, daß die zugrunde liegende Stellungnahme des zitierten Pressesprechers ebenfalls in Form eines Leserbriefes erfolgt ist, der von der Redaktion in entscheidenden Passagen gekürzt worden ist.

Die Grenze zwischen solch subtilen Unterstellungen und wirklicher Polemik ist fließend. Wenn etwa gefragt wird, ob nicht die Kirchensteuer wegen ihres Zwangscharakters mit den Mitgliedsbeiträgen zur SED vergleichbar sei¹³ oder ob das den Kirchen für ihre Eigenzwecke zugeschobene Geld nicht den Tatbe-

stand der Veruntreuung öffentlicher Gelder erfüllt,¹⁴ u.a. die staatlich eingezogene Kirchensteuer als "Sperrmüll auf dem Weg zu einer freiheitlichen Verfassung" deklariert und es als eine historische Aufgabe der Verfassungskommission bezeichnet wird, "diesen Schutt wegzuräumen",¹⁵ so mögen diese Beispiele genügen, um exemplarisch zu zeigen, welcher Mittel sich die aktuelle Kirchensteuerkritik bedient.

II. Antworten und Argumente

Die Beantwortung der Frage nach einer möglichen Berechtigung der geäußerten Kritik am deutschen Kirchensteuersystem sowie der aufgezeigten Alternativen hängt davon ab, ob die vorgetragenen Argumente stichhaltig sind oder entkräftet werden können.

1. Grundsatzfragen zum Kirchensteuersystem

Die Behauptung der Einzigartigkeit des deutschen Kirchensteuersystems erweist sich - wie Heiner *Marré* eindrucksvoll nachgewiesen hat - als unzutreffend, weil in zahlreichen Kantonen der Schweiz ebenfalls Kirchensteuern erhoben werden und auch im skandinavischen Norden ein zumindest auf die - protestantische - Hauptreligion beschränktes Steuererhebungsrecht der Kirchen gilt.¹⁶ Soweit eine Identität der Glaubensgemeinschaft mit der Gemeinschaft der Kirchensteuerzahler in Abrede gestellt wird, ist entgegenzuhalten, daß sich in jeder Gemeinschaft die Mitglieder an der Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben beteiligen. Auch kirchliche Aufgaben können bedauerlicherweise nicht kostenneutral realisiert werden. Man kann nicht ständig Kirchen bauen und wieder verkaufen oder Seelsorger und anderes Personal einstellen und wieder entlassen. Aus diesem Grunde muß mit verlässlichen Zahlen operiert werden können, so daß es im Interesse einer Gleichbehandlung aller Kirchenmitglieder sachgerecht ist, diese auch entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu Kirchensteuern heranzuziehen. Dieses System ist letztlich frei von Zwang, weil sich jedes Kirchenmitglied durch Kirchenaustritt einer Mitfinanzierung kirchlicher Aufgaben entziehen kann.¹⁷ Den Kirchensteuerkritikern ist zuzugestehen, daß die Kirchensteuer in der Tat von der staatlichen Steuerpolitik und der konjunkturellen Entwicklung abhängt. Da dies aber keinerlei Einflußmöglichkeiten auf die Kirchen eröffnet, ist es jedenfalls eher hinzunehmen als eine punktuelle Abhängigkeit von einzelnen Großspendern, die dann nach allen Erfahrungen in anderen Ländern auch Einfluß auf die Verwendung der Gelder zu nehmen versuchen würden. Soweit schließlich die Art und Weise des Inkraftsetzens des Kirchensteuerrechts in den neuen Bundesländern kritisiert bzw. sogar die Verfassungsmäßigkeit

seiner Einführung bezweifelt wird, ist zunächst einzuräumen, daß in der Tat erst mit dem Wirksamwerden des Einigungsvertrages das in ihm enthaltene neue Kirchensteuergesetz der DDR in Kraft getreten ist. Erst mit dem - später erfolgten - Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 galt dieses Gesetz aber in den neuen Bundesländern als Landesrecht fort.¹⁹ Der Effekt dieses Verfahrens war, daß den Kirchen seit Beginn der Erhebung der Kirchensteuer in den neuen Bundesländern eine einheitliche Rahmengesetzgebung zur Verfügung stand, ohne daß es noch entsprechender Legislativakte der erst im Aufbau begriffenen neuen Ländern bedurft hätte.²⁰

2. Kirchensteuererhebung

Niemand wird bestreiten, daß das persönliche Entrichten der Kirchenbeiträge in den Gemeindebüros der ehemaligen DDR die Möglichkeit wünschenswerter unmittelbarer Kontakte der Kirchenleitung mit den Gemeindegliedern mit sich brachte. Abgesehen davon, daß dieses Verfahren mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden war - dies kann sicher durch die persönlichen Kontakte als kompensiert angesehen werden -, wird aber auch niemand ernsthaft bestreiten wollen, daß auf diese Weise nur ein Bruchteil der tatsächlich Zahlungspflichtigen erfaßt werden konnte und von daher bereits Gleichbehandlungsgesichtspunkte für eine Kirchensteuererhebung sprechen, von der alle Steuerpflichtigen in gleichem Maße betroffen sind. Soweit in diesem Zusammenhang der Steuerautomatismus als "lautloses Staatsinkasso" beklagt wird, ist darauf hinzuweisen, daß im Zeitalter des technischen Fortschritts auch eine - allerdings erheblich teurere - kircheneigene Steuerverwaltung realistischere Weise nur im EDV-gesteuerten Massenverfahren betrieben werden könnte. Im übrigen darf angemerkt werden, daß auch etwa die Kranken- und Sozialversicherungsbeiträge im Regelfall geräuschlos vom Lohn einbehalten werden, ohne daß sich dagegen Widerstand regt.²¹

Indem der Einzug der Kirchensteuer durch staatliche Finanzämter und der "Bekanntniszwang" auf der Lohnsteuerkarte mit der Hitlerzeit in Verbindung gebracht werden, soll eine angebliche Partnerschaft zwischen Kirche und NS-Regime suggeriert werden. Damit wird jedoch der historische Verlauf verfälscht, weil erst nach dem 2. Weltkrieg das Prinzip der sog. Vergangenheitsbesteuerung als einer der Hauptmängel des Preußischen Kirchensteuerrechts aufgegriffen und mit der Einführung der sog. Gegenwartsbesteuerung aufgehoben wurde. So wurde etwa im Land Nordrhein-Westfalen am 9. Mai 1949 das "Gesetz über Kirchensteuervorauszahlungen in den Katholischen und den Evangelischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden" erlassen, in dessen Folge auch der

Einzug der Kirchensteuer im sog. Lohnabzugsverfahren durch die staatlichen Finanzämter eingeführt wurde.²² Mit dem Vorwurf, daß der Arbeitgeber zur Übernahme der mit dem Einzug der Kirchensteuer verbundenen Kosten verpflichtet sei, wird schließlich der Eindruck zu erwecken versucht, als werde der Arbeitgeber von Rechts wegen zu einer unentgeltlichen Unterstützung der Kirchen gezwungen. Dem ist entgegenzuhalten, daß der Arbeitgeber diesen Dienst nicht unmittelbar gegenüber den Kirchen, sondern gegenüber dem Staat erbringt, der damit seinerseits in die Lage versetzt wird, seiner Verfassungspflicht nachzukommen, den Kirchen die Steuererhebung "aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten" zu ermöglichen. Wie beim Lohnsteuerabzug wird dabei der Arbeitgeber zulässigerweise für die staatliche Finanzverwaltung in Anspruch genommen, die ihrerseits von den Kirchen entsprechend vergütet wird.²³

Soweit kritisiert wird, daß die pauschalierte Lohn-Kirchensteuer bei kurzfristigen Beschäftigungen und laufenden Beschäftigungen in geringem Umfang unter Umständen auch zu Abgaben für Arbeitnehmer führen könne, die keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, ist zunächst darauf hinzuweisen, daß zum Ausgleich für diese Möglichkeit ein - je nach Bundesland unterschiedlich - reduzierter Kirchensteuerhebesatz zugrundegelegt wird. Darüber hinaus ist diese Problematik vor dem Hintergrund einer - zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung - typisierenden und pauschalierenden Kirchensteuerverwaltung in Massenverfahren zu sehen.²⁴ Die pauschalierte Lohn-Kirchensteuer ist zwangsläufige Folge einer vom Arbeitgeber gewählten Pauschalierung der Lohnsteuer ohne Lohnsteuerkarte. Besonderes Kennzeichen dieses Verfahrens ist das Zurücktreten der persönlichen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Arbeitnehmers.

Die Einführung von Kirchensteuerhöchstbeträgen, die sog. Kappung schließlich trägt dem Umstand Rechnung, daß nach Ansicht der Kirchen die der Einkommensteuerprogression akzessorische Progression der Kirchensteuer in irgendeiner Form begrenzt sein muß.

3. Kirchensteuerverwendung

Einer angeblich unzureichenden Beteiligung der Laiengremien, vor allem der behaupteten Letztentscheidungskompetenz des Diözesanbischofs bei der Frage der Verwendung von Kirchensteuermitteln müssen lediglich die Fakten entgegengehalten werden: Der jährliche Bistumshaushalt wird im Kirchensteuerrat beschlossen, einem Gremium, das sich hauptsächlich aus Mitgliedern zusammensetzt, die von ihrerseits gewählten Kirchenvorständen gewählt werden. Bei diesen Mitgliedern handelt es sich im Regelfall um kompetente und erfahrene Fachleute aus Wirtschaft und Verwaltung, die es nach ihrem Selbstverständnis

und ihrer Funktion kaum akzeptieren würden, vom jeweiligen Bischof zu reinen Statisten degradiert zu werden. Im übrigen gehen der Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes - wie bei anderen öffentlichen Haushalten - umfangreiche Etatberatungen in der bischöflichen Verwaltung voraus, die unter Federführung des Finanzdezernenten zum Entwurf des Haushaltsplanes führen, der seinerseits vom Finanzdezernenten vorgestellt und erläutert wird und im Regelfall vom Kirchensteuerrat in weiten Teilen große Akzeptanz erfährt.

Soweit immer wieder bemängelt wird, daß ein Personalkostenanteil von etwa 60 % an den Gesamtausgaben der Kirche erheblich zu hoch sei, ist zunächst generell zu entgegnen, daß es der Kirche in dieser Welt und insbesondere in ihrer Funktion als Arbeitgeber nicht anders ergeht als anderen Verwaltungen und Arbeitgebern: Es ist eine bedauernswerte und überall in gleichem Maß beklagte Tatsache, daß der Personalkostenanteil an den Gesamtausgaben ständig ansteigt. Der Vorwurf an die Kirchen relativiert sich aber auch insoweit, als in ihren Personalkosten auch die Vergütungsleistungen der großen Zahl von Erziehungs- und Pflegepersonal, für Sozialarbeiter(innen) und sonstiges Personal im sozial-karitativen Bereich enthalten sind. An dieser Stelle darf hinzugefügt werden, daß auch das rein seelsorgerische Personal sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchenverwaltungen einen nicht unerheblichen Beitrag zum geräuschlosen Funktionieren sozial-karitativer Dienste leisten.

Gleichwohl wird kritisiert, daß lediglich ein Anteil von ca. 15 % an den Gesamtausgaben der Kirche für sozial-karitative Belange verausgabt wird, während der überwiegende Teil ihrer Sozialeinrichtungen durch Pflegesätze und öffentliche Zuschüsse finanziert wird. Dagegen ist zunächst mit Nachdruck einzuwenden, daß diese Zuwendungen im eigentlichen Sinne keine Zuschüsse an die Kirche als Kirche sind: Wenn die Kirche im gesamten Sozialbereich in großem Umfang Aufgaben übernimmt, die von Gesetzes wegen dem Staat obliegen, so ist es nur recht und billig, wenn sie dafür - wie alle anderen Träger auch (AWO, DRK etc.) - öffentliche Zuschüsse erhalten.²⁵ Dabei werden nicht nur - wie immer wieder zu unterstellen versucht wird - die Kirchen vom Staat und damit auch von Nichtchristen subventioniert. Es ist unbestritten, daß umgekehrt die Kirchen durch ihre Eigenleistungen den Staat bei der Erfüllung seiner Aufgaben in erheblichem Maße entlasten,²⁶ wobei der nahezu unübersehbare Einsatz von Ehrenamtlichen noch nicht mitgerechnet ist. Die letztlich entscheidende Frage in diesem Zusammenhang ist aber nicht, wer wen in welchem Umfang finanziell unterstützt. Der Staat lebt von Voraussetzungen und ideellen Werten, die er selbst nicht garantieren kann. Er hat am geistig-kulturellen Engagement und Potential der Kirchen ein großes Interesse: Vor diesem Hintergrund ist die Förderung der Kirchen eine Anerkennung ihres Beitrags zum geistigen, kulturellen und sozialen Leben in der Gemeinschaft.²⁷ Die anerkannt wertbildende Funk-

tion der Kirchen wird vorwiegend mit den Mitteln der Kirchensteuerzahler für die gesamte Gesellschaft - also auch für Nicht-Kirchenmitglieder - erbracht. Es ist von daher nur konsequent, wenn der Staat dies - zugleich als Beitrag zu einer von ihm gewollten kulturellen Vielfalt und Pluralität und damit zu mehr (Wahl-) Freiheit - in gewissem Umfang mitfinanziert.²⁸

Wenn schließlich mit Blick auf ihre sozial-karitative Betätigung sogar in Frage gestellt wird, ob die Kirche bestimmte Sozialeinrichtungen betreiben oder ob sie nicht vielmehr gerade dort präsent sein müsse, wo der Staat (noch) nicht sei, so läuft dies auf eine Pervertierung des Subsidiaritätsgrundsatzes hinaus: Nach diesem vor allem aus der katholischen Soziallehre stammenden Prinzip, das gerade in den Sozialgesetzen eine positiv-rechtliche Verankerung erfahren hat, hat der Staat lediglich dort mit einem eigenen Leistungsangebot zur Verfügung zu stehen, wo freie gesellschaftliche Kräfte dazu nicht in der Lage sind.

4. Kirchliche Einnahmequellen zu Lasten des Staates

Über die immer wieder geäußerte Unterstellung hinaus, bei der Kirchensteuer handele es sich um eine Zuwendung an die Kirchen auf Kosten des Staates, werden den Kirchen auch ihre anderweitigen Finanzzuflüsse vorgeworfen: Soweit jedoch etwa die Staatsleistungen als längst überholtes Relikt aus grauer Vorzeit kritisiert werden, ist an die rechtswidrige Säkularisierung des Kirchengutes infolge des Reichsdeputationshauptschlusses im Jahre 1803 zu erinnern, für die die Kirche nach Ansicht nicht weniger Fachleute nicht einmal angemessen entschädigt wird. Dem Vorwurf staatlicher Unterstützung für Kirchenrenovierungen ist mit dem Hinweis zu begegnen, daß Kirchengebäude als Kulturgut letztlich auch der Allgemeinheit zugute kommen. "Niemand", so formulierte es einmal der Baureferent einer deutschen Diözese, "fragt einen Besucher nach seinem Taufschein, wenn er in einem Gotteshaus nicht betet, sondern sich an seinem Kunstwerk erbauen möchte."²⁹ Zumindest mit der Begründung, infolge der Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgaben entgingen dem Staat jährlich Steuereinnahmen in Millionenhöhe, wird die Kirchensteuer letztlich doch als kirchliche Einnahme zu Lasten des Staates angesehen. Aus Gründen einer möglichst annähernden Gleichbehandlung von Kirchensteuerzahlern und Nicht-Mitgliedern ist es jedoch systemgerecht und notwendig, die Kirchensteuer bei der Einkommensteuerfestsetzung als Sonderausgaben von der Bemessungsgrundlage abzuziehen, weil die Kirchensteuerzahlung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kirchenmitglieder unstreitig mindert.³⁰

5. Ergänzungs- und Alternativvorschläge

Für Nicht-Kirchenmitglieder unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten eine sog. Sozial- und Kultursteuer einzuführen, erscheint durchaus sachgerecht. Sie müßte jedoch auf einen bestimmten Vomhundertsatz beschränkt bleiben, der in etwa den Größenordnungen entspricht, die aus Kirchensteuermitteln für diese Zwecke ausgegeben werden. Demgegenüber leidet das immer wieder als Beispiel gepriesene italienische Modell vor allem unter dem Mangel, daß es an der für die Kirchensteuer kennzeichnenden mitgliedschaftlichen Komponente der Kirchenfinanzierung mangelt. Darüber hinaus kann man in dieser Art der Kirchenfinanzierung eine verdeckte Form staatlicher Kirchen-Subventionierungen sehen, weil der Staat zugunsten der Kirchen auf einen Teil der ihm zustehenden Steuer verzichtet.³¹

Soweit Spenden und Beiträge unter der Überschrift "Freiwilligkeit statt Zwang" als Alternative zur Kirchensteuer propagiert werden, hat bereits die Sachkommission V der Gemeinsamen Synode der Bistümer im Jahre 1973 nach nüchterner Prüfung festgestellt, "daß die Alternative Zwang oder Freiwilligkeit bzw. Kirchensteuer oder Spenden nur eine scheinbare Alternative ist. In Wirklichkeit enthalten beide Möglichkeiten Elemente der Freiwilligkeit und beide sind nicht frei von Zwängen. Das Kirchensteuersystem hängt in seiner Anwendung ab von dem Willen, der Kirche anzugehören. Und das Spendensystem wird in Nordamerika kritisiert, indem auf spezifische Zwänge hingewiesen wird, vor allem auf die Gefahr der Abhängigkeit von wenigen finanzstarken Kirchenmitgliedern".³² Darüber hinaus ist bereits gegen die Einführung eines Spenden- und Beitragssystems eingewandt worden, daß sich die Kirchen infolge umfangreicher vertraglicher Verpflichtungen auf zuverlässige und kalkulierbare Einnahmequellen verlassen können müssen. Insbesondere die Vergütung der großen Zahl der bei ihr Beschäftigten kann nicht von zufälligen Spendeneingängen abhängig gemacht werden. Die erwähnte Gefahr, in die Abhängigkeit einiger weniger Großspender zu geraten, würde dann tatsächlich zu einem stark verminderten Mitspracherecht der ansonsten mitentscheidenden Laiengremien hinsichtlich der Verwendung der Finanzmittel führen.

III. Was die Kirchen bedenken müssen

Als Jesus seine Jünger auf den Weg schickte mit dem Auftrag, das Reich Gottes zu verkünden und zu heilen, geschah dies ausdrücklich mit der Weisung, nicht Gold, Silber und Kupfermünzen in den Gürtel zu stecken, sondern vielmehr auf den Geldbeutel ganz zu verzichten.³³ Wenn die Kirche heute durch das Kirchensteuersystem jährlich Milliarden einnimmt und ausgibt, muß sie sich

verständlicher Weise die Frage gefallen lassen, ob dies noch im Einklang mit diesem Auftrag Jesu steht. Jesus hat aber im Freien gepredigt, am Seeufer vom Schiff aus. In unseren Breiten versammeln wir uns sicher lieber in einem - im Winter auch beheizbaren - Gebäude. Jesus hat auch unterwegs geheilt. Selbst wenn wir heute Kranke am Wegrand finden, gehören sie doch wohl eher ins Krankenhaus.³⁴ Diese Beispiele machen noch einmal deutlich, daß Seelsorge und Caritas heute durch eine wirkliche Kirche der Armut nicht mehr zu verwirklichen sind.

Geld ist nichts an sich Schlechtes, es kommt nur darauf an, wofür man es ausgibt und wie es verwaltet wird. Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat festgehalten, daß Geld und Vermögen und damit die Finanzwirtschaft der Kirche eine dienende Funktion für die Verwirklichung des kirchlichen Auftrags vor allem in Gottesdienst, Seelsorge und Mission, in Erziehung und Bildung, in Caritas und Entwicklungshilfe haben. Die Kirche sei als religiöse Gemeinschaft in ihrem Umgang mit Geld in besonderem Maße zu kritischer Selbstbestimmung verpflichtet und habe dabei stets von neuem ihre Aufgaben in der heutigen Gesellschaft und die Rangfolge ihrer Finanzierung langfristig zu bedenken.³⁵ Beim Evangelisten Lukas lesen wir: "Wenn ihr im Umgang mit dem ungerechten Reichtum nicht zuverlässig gewesen seid, wer wird euch dann das wahre Gut anvertrauen?" Dieses Wort des Herrn sollte allen kirchlichen Verwaltungen eine ernste Mahnung sein.³⁶ Wer diese Gedanken im Umgang mit den ihm anvertrauten kirchlichen Finanzmitteln zum Maßstab seines Handelns macht, wird daher sowohl vor seinem Gewissen als auch in der argumentativen Auseinandersetzung mit der Kirchensteuerkritik bestehen können.

Es wäre allerdings verfehlt, mit diesem Ergebnis in eine trügerische Selbstsicherheit zu verfallen. Auch wenn die Seriosität gewisser Umfragen wie auch der dargestellten Kirchen- und Kirchensteuerkritik mit einer gewissen Berechtigung bezweifelt werden darf, so ist doch eine stärker werdende Entfremdung der Menschen von den Kirchen und ihren Repräsentanten nicht zu übersehen. Zum Glück ist die Position der Kirchen im Staat in den Weimarer Kirchenartikeln verfassungsrechtlich sowie in Konkordaten und Kirchenverträgen auch vertragsrechtlich abgesichert. Und auch der Staat ist - wie Staatsminister Wolfgang Clement unlängst noch einmal ausdrücklich versichert hat - an einer Schwächung der Kirchen in keinsten Weise interessiert.³⁷ Dies gilt sicher - wenigstens zur Zeit noch - für alle Teile des Staates, wenn auch in zunehmendem Maß nur noch deswegen, weil die Kirche den Staat bei der Wahrnehmung seiner originären Aufgaben unterstützt. Wenn allerdings die Akzeptanz der Kirchen nur noch auf Nützlichkeitsgesichtspunkten beruht, ist Vorsicht geboten: Die dauerhafte Bewahrung gesicherter Rechtspositionen setzt langfristig auch eine gewisse Sub-

stanz voraus. Dazu wird es auf die Fähigkeit der Kirchen und damit ganz konkret auch auf unsere Fähigkeit ankommen, den Menschen Antwort zu geben, die nach Lebenssinn und Orientierung fragen. Wenn dies gelingt, und da sollten wir zuversichtlich und nicht resignierend sein, wird sich unsere bewährte Staat-Kirche-Ordnung und damit auch unser Kirchensteuersystem der unsachlichen Kritik dauerhaft erwehren können.

Anmerkungen

- 1 Zwei Meinungsforschungsinstitute haben in sog. Repräsentativ-Umfragen unterschiedslos Gläubige und Konfessionslose befragt. Nach einer Ende Juli 1993 veröffentlichten Forsa-Umfrage sind 63 % der Deutschen gegen die Kirchensteuer und für eine Finanzierung der Kirchen durch Mitgliederspenden; eine Anfang 1993 veröffentlichte Wickert-Umfrage hat sogar eine Quote von 72 % aller Deutschen ergeben, die für eine sofortige Abschaffung der Kirchensteuer sind.
- 2 In: Rheinischer Merkur vom 28.2.1992.
- 3 Fast alle kritischen Beiträge berufen sich auf Horst *Herrmann*; zitiert werden aber auch etwa Eugen *Drewermann*, Peter *Eicher*, Uta *Ranke-Heinemann* und Knut *Walf*.
- 4 Vgl. dazu beispielhaft Herbert *Uniewski*, Das Kreuz mit der Kirchensteuer, in: Stern vom 17.5.1990; Hartmut *Meesmann*, Glaubt nur, wer zahlt?, in: Publikum-Forum vom 27.7.1990; Peter *Eicher* im Interview mit dem FAZ-Magazin vom 31.8.1990; Eugen *Drewermann*, in: Monitor vom 11.5.1992; Christa *Nickels*, Geld macht fettstüchtig - Das Verhältnis zu Gott: ans Zahlen gebunden, in: Die Zeit vom 28.9.1990; Wolfgang *Ullmann*, Thema: Kirchensteuer - Vom Staat unabhängig werden, in: WAZ vom 20.4.1993; Albrecht *Schönherr*, Fiskus und Caritas, in: Rheinischer Merkur vom 4.5.1990; Siegrid *Fröhlich*, Neue Zeitrechnung, in: Capital vom Mai 1990; Kirchensteuer - Heiliges Revier, in: Der Spiegel vom 2.3.1992; Scharmützel an der Kirchensteuerfront, in: pur-Magazin vom 9.3.1992; Petra *Heilingbrunner* in der Süddeutschen Zeitung vom 25.8.1990 mit einem Bericht über eine Flugblattaktion des Bundes für Geistesfreiheit; Horst *Herrmann*, Viel fürs Bodenpersonal - wenig für Bedürftige, in: Sonntagsblatt vom 31.7.1992; Karl-Heinz *Baum*, Wenn eine Pastorin aus der Kirche austritt, in: Frankfurter Rundschau vom 18.3.1993 und WISO-Magazin vom 5.3.1992. Vgl. auch die am 29.3.1993 im 3. Hörfunk-Programm des WDR ausgestrahlte Sendung "Am Abend vorgestellt".
- 5 Zitiert im Stern (Anm. 4).
- 6 So der Titel eines neuen Buches von Horst *Herrmann* mit dem Untertitel "Wie die Kirchen die Nächstenliebe vermarkten", Hamburg 1993.
- 7 So der Titel eines Aufsatzes in dem neuen politischen Magazin Focus vom 29.3.1993, der sich ausschließlich auf dieses Buch von Horst *Herrmann* (Anm. 6) bezieht.
- 8 Horst *Herrmann* in seinem o.g. Buch (Anm. 6) sowie in seinem Buch: Die Kirche und unser Geld, Hamburg 1990, S. 1991 ff. (5. Kapitel: Das fromme Märchen von der Caritas).
- 9 *Lohmann* (Anm. 2) und Lothar *Roos*, Eine Kultursteuer wäre gerecht, in: Rheinischer Merkur vom 11.5.1990.
- 10 Dieser Verein mit seiner - inzwischen aus zahlreichen Fernsehauftritten bekannten - 1. Vorsitzenden Magdalene Bußmann muß sich allerdings kritisch fragen lassen, wie hoch seine Einnahmen im Verhältnis zur Anzahl seiner Mitglieder und deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sind und wie über die Verwendung dieser Mittel entschieden wird.
- 11 Maria *Stiefl-Cermak*, Wie Jesus, in: Sonntagsblatt vom 31.7.1992.
- 12 Focus (Anm. 7).

- 13 Ulrich *Wickert* in einem Tagesthemen-Interview am 26.2.1992 mit dem EKD-Ratsvorsitzenden Klaus Engelhardt.
- 14 Focus (Anm. 7).
- 15 WDR III (Anm. 4).
- 16 Vgl. etwa Heiner *Marré*, Die Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart, 3. Aufl. Essen 1991, S. 24 ff. m.w.N.
- 17 Richard *Schröder*, Nur der Himmel kostet nichts - Kirchensteuern sind vernünftig und gerecht, in: Die Zeit vom 28.9.1990.
- 18 Wolfgang *Spliesgart*, Die Einführung der Kirchensteuer in den neuen Bundesländern, in: NVwZ 1992, 1155 (1159).
- 19 Rupert *Scholz*, Der Auftrag der Kirchen im Prozeß der deutschen Einheit, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 26, Münster 1992, S. 7 (22).
- 20 Heiner *Marré*, Kirchensteuer - warum und wofür, in: Kirche und Gesellschaft, hrsg. von der Kath. Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach, Köln 1974, S. 6 f.
- 21 Vgl. hierzu den Überblick bei Heiner *Marré*/Paul *Hoffacker*, Das Kirchensteuerrecht im Land Nordrhein-Westfalen, Münster 1969, S. 72 ff.
- 22 Vgl. demnächst in der 2. Auflage des Handbuchs des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland Heiner *Marré*, Das kirchliche Besteuerungsrecht.
- 23 Zum folgenden *Marré* ebda.
- 24 Norbert *Feldhoff*, Wohin der Kirchenrubel rollt, in: Rheinischer Merkur vom 19.6.1992; Hans-Martin *Linnemann*, Thema Kirchensteuer - Für den Dienst am Menschen, in: WAZ (Anm. 4).
- 25 Vgl. nur Franz *Spiegelhalter*, Was die Freie Wohlfahrtspflege dem Staat erspart, in: Caritas 1990, S. 245 ff.; ders., Der dritte Sozialpartner. Die Freie Wohlfahrtspflege - ihr finanzieller und ideeller Beitrag zum Sozialstaat, Freiburg i.Br. 1990 sowie ders., in: KNA vom 7.3.1992.
- 26 Wolfgang *Clement*, Politische Dimension und Praxis der staatlichen Förderung der Kirche, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 28 (erscheint demnächst).
- 27 *Marré*, Kirchenfinanzierung (Anm. 16), S. 36; *Roos* (Anm. 9) und *Clement* ebda.
- 28 Bernd Mathias *Kremer*, in: KNA vom 7.3.1992.
- 29 *Marré*, Besteuerungsrecht (Anm. 22).
- 30 *Marré* ebda.
- 31 Arbeitsbericht der Sachkommission V der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland "Aufgaben der Kirche in Staat und Gesellschaft", in: SYNODE, Amtl. Mitteilungen, Heft 1/1973, S. 45 (60).
- 32 Vgl. Mt. 10,9; Lk 9,2 f.; 10,4; 22,35; zitiert nach Norbert *Feldhoff*, Kirchensteuer - umstritten aber bewährt, Köln 1990, S. 10.
- 33 *Schröder* (Anm. 17).
- 34 Arbeitspapier "Aufgaben der Kirche in Staat und Gesellschaft", Teil D: Die Finanzierung der kirchlichen Aufgaben, in: Offizielle Gesamtausgabe II, Ergänzungsband: Arbeitspapiere der Sachkommissionen, Freiburg-Basel-Wien 1977, S. 207.
- 35 *Feldhoff* (Anm. 32), S. 37.
- 36 *Clement* (Anm. 26).

Zur Person des Verfassers

Dr. iur. Burkhard Kämper, Assessor i.K., Mitarbeiter der Zentralabteilung Recht im Bischöflichen Generalvikariat Essen.